



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Ressourcenmanagement

Teilrevision Forschungsgesetz (FG)

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mai 2008



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	
Abkürzungsverzeichnis	S. 2
Kurzübersicht	S. 5
1. Ausgangslage	S. 6
2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	S. 6
3. Zusammenfassung der Ergebnisse	S. 6
3.1 Übersicht	S. 6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	S. 8
4. Weitere Anträge	S. 15



Abkürzungen

Kantone

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Kanton Fribourg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
NE	Kanton Neuenburg
GE	Kanton Genf
JU	Kanton Jura

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

ES	économiesuisse / Verband der Schweizer Unternehmen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband



SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
KV Kaufmännischer Verband Schweiz

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

a⁺ Verbund Akademien der Wissenschaften Schweiz
Beratungsorgan FHS Beratungsorgan Chancengleichheit von Frauen und Männern an den Fachhochschulen
cohep Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CP Centre patronal
CRUS Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
ETH-Rat Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
FH SCHWEIZ Dachverband der Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen
KFH Rektorenkonferenz der Fachhochschulen Schweiz
physioswiss Schweizer Physiotherapie Verband
Pro Natura Pro Natura
SAGW Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften
SBA Schweiz. Industrieverband für Biotechnologie
SFF Schweizer Fleisch-Fachverband
SECA Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
SMEM SWISSMEM
SNF Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SSR Schweizerischer Seniorenrat
STV Schweizerischer Technischer Verband (Swiss engineering)
swITT Schweizerische Vereinigung der Fachleute für Technologietransfer
swissT.net Swiss technology network
SWTR Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
WWF World Wide Fund for Nature

Sonstige Abkürzungen

BBI Bundesblatt
BV Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101
HFKG Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Schweizerischen Hochschulbereich
VIG Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005, SR 172.061
VIV Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005, SR 172.061.1



Kurzübersicht

Der Bundesrat beauftragte das EVD am 14. Dezember 2007 mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung (Forschungsgesetz FG, SR 420.1), mit welcher zeitgemässe gesetzliche Grundlagen für die Innovationsförderung geschaffen werden sollen. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende März 2008. Insgesamt gingen 59 Stellungnahmen zur Revisionsvorlage ein.

Das Anliegen, für die Innovationsförderung zeitgemässe gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, fand in der Vernehmlassung durchwegs Unterstützung. Kritischer beurteilt wurde hingegen die konkrete Ausgestaltung der Innovationsförderung durch den Bund. Dabei zogen vor allem die organisatorischen Aspekte die Kritik auf sich, wogegen der Aufgabenkatalog der Innovationsförderung und die in der Revisionsvorlage enthaltenen Förderkriterien in der Regel zustimmend aufgenommen wurden.

Die Revision wurde von 39 Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich positiv beurteilt. Unter den Befürwortern befindet sich die grosse Mehrzahl der Kantone. Einzig drei Kantone meldeten Vorbehalte an, welche sich vor allem auf die mit der Revision angestrebte Aufgabenverteilung zwischen der Verwaltung und der KTI beziehen.

Grundsätzlich ablehnend zur Vorlage äusserten sich 20 Vernehmlassungsteilnehmer. Auch hier bildete die Aufgabenverteilung zwischen der Verwaltung und der KTI den Hauptpunkt der Kritik. Die kritischen Stellungnahmen befürchteten aufgrund der vorgeschlagenen Aufgabenteilung zusätzliche Schnittstellen und Effizienzverluste. Anstelle der Aufgabenteilung zwischen der Verwaltung und der KTI in der Innovationsförderung wünschen sich die Kritiker der Vorlage mehrheitlich eine vollständige Ausgliederung der KTI aus der Verwaltung nach dem Vorbild des SNF. Verschiedene Stellungnahmen erachten aber auch eine verwaltungsinterne Lösung als zweckmässig, welche alle Entscheidkompetenzen bei der KTI als Behördenkommission konzentriert.

Es zeigt sich, dass die Vernehmlassungsvorlage von den interessierten Kreisen unterschiedlich aufgenommen wurde. Während sich die grosse Mehrheit der Kantone positiv zur Vorlage äusserte, wird diese von der Mehrzahl der Bildungs- und Forschungsinstitutionen und der Mehrheit der Wirtschaftsdachverbände kritisch beurteilt. Bei den politischen Parteien ergibt sich kein einheitliches Bild. Die CVP unterstützt die Vorlage vorbehaltlos, die SP und die GPS stehen ihr grundsätzlich positiv gegenüber. Die FDP und noch weitergehend die SVP bringen hingegen grundsätzliche Vorbehalte an und lehnen die Revision deshalb ab.



1. Ausgangslage

Der Bundesrat beauftragte das EVD am 14. Dezember 2007 mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung (Forschungsgesetz FG, SR 420.1), mit welcher zeitgemässe gesetzliche Grundlagen für die Innovationsförderung geschaffen werden sollen.

Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden den ständigen Vernehmlassungsadressaten und weiteren interessierten Kreisen am 21. Dezember 2007 zugestellt. Am 8. Januar 2008 wurde im Bundesblatt (BBl 2008 53) die Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gegeben. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 31. März 2008.

2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Der Ergebnisbericht informiert über alle eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen (Art. 20 Abs. 1 VIV).

Zur Vernehmlassung wurden neben den ständigen Adressaten nach Art. 4 Abs. 2, lit. a-d VIG weitere Organisationen eingeladen.

Insgesamt gingen 59 Stellungnahmen ein. Geantwortet haben 23 Kantone¹, 5 Parteien², 7 Gesamtschweizerische Dachverbände³, 10 weitere Organisationen⁴, ferner verschiedene Organisationen⁵, die nicht offiziell eingeladen worden waren. 3 Adressaten⁶ verzichteten explizit auf eine Stellungnahme.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Übersicht

Das Anliegen einer zeitgemässen gesetzlichen Grundlage für die Innovationsförderung findet in der Vernehmlassung durchwegs Unterstützung. Die vorgeschlagene Lösung im Konkreten stösst auf unterschiedliches Echo:

Grundsätzlich befürwortet wird die Revision von 39 Teilnehmern, wobei insbesondere die Mehrzahl der Kantone⁷ die Vorlage positiv beurteilt. Von den Kantonen äussern sich einzig die beiden Basel und Zürich negativ, wobei die Aufgabenverteilung zwischen der Verwaltung und der KTI im Zentrum der Kritik steht. 8 Stellungnahmen⁸ sind vorbehaltlos positiv, die übrigen befürwortenden Stellungnahmen schlagen bei einer grundsätzlich positiven Beurteilung der Vorlage punktuelle Änderungen vor.

¹ ZH, BE, LU, UR, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU.

² CVP, FDP, SP, SVP, GPS

³ SGemV, SAB, ES, SGV, SBV, SGB, KV Schweiz

⁴ SMEM, SNF, a⁺ SWTR, ETH-Rat, KFH, swiTT, SECA, cohep, STV

⁵ CP, CRUS, FH Schweiz, Greenpeace, physioswiss, Pro Natura, SFF, SSR, SBA, swissT.net, WWF, Beratungsorgan FHS

⁶ AI, CSP, SSV

⁷ BE, LU, UR, OW, GL, ZG, FR, SO, SH, AR, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, GPS, cohep, CP, SGemV, SGB, SGV, WWF, Greenpeace, Pro Natura, KV-Schweiz, SAB, SBV, SBA, SSR, swiTT, physioswiss, swissT.net, ARE, Beratungsorgan FHS

⁸ AR, BE, GL, FR, LU, CVP, physioswiss, swissT.net



Grundsätzlich ablehnend sind 20 Stellungnahmen⁹, wobei die Bestimmungen über die Aufgabenteilung in der Innovationsförderung zwischen der KTI und der Verwaltung den Hauptkritikpunkt bilden. Vereinzelt¹⁰ wird eine Bündelung aller Aktivitäten und Kompetenzen im Bereich der Innovationsförderung bei der KTI als Behördenkommission gefordert. Andere Teilnehmer der Vernehmlassung¹¹ - verschiedene Wirtschaftsdachverbände und Parteien, aber auch Bildungs- und Forschungsinstitutionen - sprechen sich für die vollständige Auslagerung aller Aktivitäten der Innovationsförderung in eine selbständige Organisation bzw. in eine verselbständigte Stiftung – analog dem SNF – aus. In einer Stellungnahme¹² wird die Zusammenlegung von KTI und SNF angeregt.

Zu zahlreichen kritischen Bemerkungen Anlass geben sowohl bei Befürwortern als auch bei Gegnern der Zeitpunkt der Revision bzw. die als ungenügend erachtete Koordination mit dem HFKG¹³. Vereinzelt wird gefordert, mit der Neuregelung der Innovationsförderung bis zur Totalrevision des FG zuzuwarten¹⁴. Von jenen, die eine Teilrevision zum jetzigen Zeitpunkt begrüßen, erwarten 5 Teilnehmer¹⁵ eine inhaltliche Abstimmung zwischen dem HFKG und dem FG anlässlich der mittelfristig geplanten Totalrevision des FG. Die Ausarbeitung einer neuen Vorlage in Zusammenarbeit mit dem für das HFKG zuständige Departement EDI sowie dem Seco wird von einem Vernehmlasser¹⁶ gefordert.

Verschiedentlich wird bemerkt, dass im Gesetzesentwurf Grundsatzfragen ungeklärt geblieben seien: so führt ein Wirtschafts-Dachverband¹⁷ die fehlende Definition des Innovationsbegriffs an, zwei Teilnehmer¹⁸ verlangen eine Präzisierung des Begriffs „*Umsetzungspartner*“ und in 6 Stellungnahmen wird eine klare Aufgabenverteilung zwischen KTI und SNF¹⁹ bzw. eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen KTI, BBT und SNF²⁰ vermisst.

Im Ergebnis zeigt die Vernehmlassung, dass die Teilrevision von den verschiedenen Teilnehmern unterschiedlich aufgenommen worden ist: Während die grosse Mehrheit der Kantone (23 Kantone) die Neuerungen grundsätzlich begrüßen, werden letztere von den Wirtschaftsverbänden und Bildungs- und Forschungsinstitutionen mehrheitlich wegen der vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen KTI und Verwaltung abgelehnt. Diese Kreise befürchten wegen der geplanten Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und KTI einen Verlust von Synergien und befürworten tendenziell eine Ausgliederung der KTI aus der Verwaltung, wobei verschiedentlich die Lösung für den SNF - also die Ausgestaltung der KTI als unabhängige Stiftung - als wegweisend erwähnt wird. Bei den politischen Parteien ergibt sich kein einheitliches Bild: Die CVP unterstützt die Vorlage vorbehaltlos, die SP und die GPS stehen der Vorlage tendenziell positiv gegenüber. Die FDP und noch weitergehend die SVP bringen grundsätzliche Vorbehalte an und stehen der Vorlage ablehnend gegenüber.

⁹ SVP, BS, SFF, FDP, SP, ES, a⁺, CRUS, ETH-Rat, KFH, SNF, SWTR, BL, ZH, FH Schweiz, SECA, STV, SMEM, GR

¹⁰ SP, SNF; Eventualiter: ES, STV, KFH, CRUS

¹¹ FDP, SMEM, ES, SFF, STV, BS, ETH-Rat, CRUS, a⁺, KFH, FH Schweiz, SVP, SECA

¹² SWTR

¹³ BL, BS, GE, GR, VD, FDP, SP, SVP, KV-Schweiz, SGB, cohep, ETH-Rat, SNF, SWTR, CP, CRUS

¹⁴ SVP, CRUS, ETH-Rat, SGB, cohep, SNF

¹⁵ AG, LU, TI, UR, GPS

¹⁶ BS

¹⁷ ES

¹⁸ OW, SAB

¹⁹ GE, ZH, SGV, CRUS

²⁰ GPS, SGB



3.2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Titel des Erlasses

Eine Bildungsinstitution²¹ beantragt dass im Titel des Erlasses nicht nur von „Innovation“, sondern gesprochen, sondern der Begriff „wirtschaftliche Innovation“ verwendet wird. Dadurch soll klar gestellt werden, dass lediglich die wirtschaftliche Innovation gefördert wird, nicht aber beispielsweise die wissenschaftliche oder künstlerische Innovation.

Ingress

Von 21 Stellungnahmen²², die sich zur verfassungsmässigen Abstützung äussern, befürwortet 1 Partei²³ ausdrücklich die Abstützung auf Art. 64 BV (Forschung) und 100 BV (Konjunkturpolitik). Eine Abstützung auf Art. 100 BV lehnen 11 Vernehmlassungsteilnehmer²⁴ unter Hinweis auf den langfristigen Wirkungshorizont der Innovationsförderung ab. In 5 Stellungnahmen²⁵ wird die Aufnahme von Art. 20 BV (Wissenschaftsfreiheit), in 10 Stellungnahmen²⁶ die Integrierung von Art. 73 BV (Nachhaltigkeit) gefordert.

Art. 1 Zweck

19 Vernehmlassungsteilnehmer²⁷ begrüßen die Erweiterung des Zweckartikels um die Aufgabe der Innovationsförderung. Weitere Stellungnahmen betreffen 5 Ergänzungs- und 5 Abänderungsanträge:

Lit. a: Der Einbezug der Nachhaltigkeit wird ausdrücklich in 5 Stellungnahmen²⁸ beantragt. Eine Bildungsinstitution²⁹ spricht sich für die Formulierung „*forschungsbasierte wirtschaftliche Innovation*“ im Gesetz aus, um hervorzuheben, dass es sich nicht um Innovation im umfassenden Sinne handle.

Eine Institution³⁰ sieht durch die vollständige Integration der Innovationsförderung des Bundes die Grundidee des Forschungsgesetzes (Forschungsfreiheit) in Frage gestellt, ein Kanton³¹ lehnt die wirtschaftspolitischen Instrumente als nicht in das Forschungsgesetz passend ab.

Die Forderung nach einer Ausrichtung des Zweckartikels einzig auf die Hauptaufgabe der KTI – die Förderung der projektorientierten Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft – begründen 2 Vernehmlasser³² damit, dass Innovationsförderung bei Neugründungen von Unternehmen nur eine marginale Rolle spiele und Innovationsleistungen in erster Linie ohne Unterstützung des Staates erbracht würden.

²¹ KFH

²² AG, SH, FDP, GPS, SP, ES, KV Schweiz, SGB, cohep, KFH, a⁺, SNF, STV, SWTR, ARE, CRUS, FH Schweiz, Greenpeace, WWF, Pro Natura

²³ SP

²⁴ FDP, ES, cohep, KFH, a⁺, SNF, STV, SWTR, CRUS, FH Schweiz

²⁵ Cohep, CRUS, KFH, STV, SWTR

²⁶ AG, SH, BE, GPS, KV Schweiz, SGB, ARE, Greenpeace, Pro Natura, WWF

²⁷ AG, GL, LU, SH, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, FDP, SP, KV Schweiz, cohep, swiTT, CP, SFF, physioswiss

²⁸ GR, WWF, Greenpeace, Pro Natura, ARE

²⁹ KFH

³⁰ SWTR

³¹ BS

³² FDP, ES



Art. 2 Grundsätze

Die Berücksichtigung der Anliegen der Innovationsförderung, insbesondere die wirtschaftspolitische Zielsetzung der Förderung von Forschung und Entwicklung durch den Bund findet eine ausdrückliche Zustimmung bei 11 Teilnehmern der Vernehmlassung³³. Daneben wurden 2 Abänderungs- und 11 Ergänzungsanträge eingereicht:

Zwei Teilnehmer³⁴ kritisieren die Unterscheidung zwischen Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Forschung als nicht mehr zeitgemäss und empfehlen, in **lit. d** nur auf das Verhältnis zwischen Forschung und Entwicklung Bezug zu nehmen. Dabei soll nach Ansicht von einer Forschungsinstitution³⁵ die KTI in der marktorientierten Forschung mit direkter volkswirtschaftlicher Wirkung tätig sein, die Forschungsförderung im nichtkommerziellen Bereich soll dem SNF obliegen.

In zwei Stellungnahmen³⁶ zu **lit. f** wird die Förderung von Forschungskapazitäten ausserhalb der Metropolitanregionen und auf diese Weise die ausgewogenere Berücksichtigung aller Landesgegenden in der Schweiz beantragt. Zwei Organisationen³⁷ fordern den Einbezug der Nachhaltigkeit in lit. f. Von 4 Teilnehmern³⁸ wird angeregt, in einem neuen **lit. g** die nachhaltige Ressourceneffizienz und die Umweltinnovation zu erwähnen. Ein Dachverband³⁹ vermisst eine Verknüpfung mit anderen Politikbereichen, namentlich der Regionalpolitik und beantragt diesbezüglich eine Ergänzung in einem neuen lit. g. Eine Fachorganisation⁴⁰ möchte in einem neuen Grundsatz „die Forschung des sozial- und geisteswissenschaftlichen Diskurses im Interesse der sozialen Kohäsion“ verankert wissen, ein anderer⁴¹ ist für die Verankerung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern.

Art. 5 Forschungsorgane

10 Kantone⁴² sowie 1 Bildungsinstitution⁴³ fordern die explizite Nennung der Pädagogischen Hochschulen als Organ der Hochschulforschung in **lit. b**. Erklärend wird angeführt, die Pädagogischen Hochschulen würden berufsfeldbezogene Forschung betreiben und könnten sich bereits heute um Fördermittel des Bundes bewerben.

Zwei Teilnehmer⁴⁴ begrüßen ausdrücklich die rechtliche Basis in **lit. d** für die Tätigkeit der Bundesverwaltung und der KTI im Bereich der Innovationsförderung. Von jenen Vernehmlassern, die einer Aufgabenteilung in der Innovationsförderung zwischen KTI und Verwaltung kritisch gegenüber stehen, befürworten einzelne explizit eine Bündelung aller innovationspolitischen Aktivitäten und Kompetenzen bei der KTI, wobei eine Verankerung dieser Lösung in lit. d⁴⁵ respektive in lit. a⁴⁶ vorgeschlagen wird. Andere Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich für die vollständige Auslagerung aller Aktivi-

³³ FR, GE, GR, JU, LU, NE, SZ, VD, ZG, CP, physioswiss

³⁴ Cohep, SNF

³⁵ SNF

³⁶ OW, SAB

³⁷ KFH, SNF

³⁸ ARE, WWF, Pro Natura, Greenpeace

³⁹ SAB

⁴⁰ ARE

⁴¹ Beratungsorgan FHS

⁴² AG, BL, JU, NE, SG, SH, SZ, UR, VS, ZG

⁴³ Cohep

⁴⁴ TI, SGemV

⁴⁵ GR

⁴⁶ SNF



täten der Innovationsförderung in eine verselbständigte Stiftung mit Verankerung in lit. a⁴⁷ bzw. in einem neuen lit. a bis⁴⁸ des Gesetzes aus.

Art. 5a

Ein Kanton⁴⁹ regt an, die KTI in Art. 5a zu definieren und in Art. 16d nur die neuen Elemente aufzuführen. Von drei Umweltschutzverbänden⁵⁰ wird der Einbezug der Nachhaltigkeit in Abs. 1 gefordert.

Art. 6 Aufgaben des Bundes

Eine Neuformulierung von Abs. 1 lit. d mit expliziter Nennung von kantonal und interkantonal Pädagogischen Hochschulen als Empfänger von Drittmittelbeiträgen fordert eine Bildungsinstitution⁵¹.

In drei Stellungnahmen⁵² zu Abs. 3 wird beantragt, an Stelle von „Sinn und Ziele“ die Begriffe „Nutzen und Risiken“ zu verwenden, insbesondere legen die Umweltschutzverbände die Formulierung „Nutzen und Risiken neuer Technologien und Innovationen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft“ nahe.

Art. 7 Aufgaben der Institutionen der Forschungsförderung

In einer Stellungnahme⁵³ wird die fehlende Verankerung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern kritisiert. Gefordert wird die Aufnahme von zwei neuen Förderkriterien: Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Genderdimension sollen neu als Kriterien sowohl bei der Vergabe von Subventionen an Forschungsinstitutionen als auch für die Validierung von Forschungsprojekten beachtet werden.

Art. 8 Schweizerischer Nationalfonds

Zu Abs. 3 lassen sich zwei Teilnehmer vernehmen: Ein Dachverband⁵⁴ beantragt die explizite Erwähnung, dass der SNF Programme „auf ausgewiesene Bedürfnisse von Umsetzungspartnern ausrichtet“. Der SNF selber merkt an, dass sich die Erfolgskontrolle auf die Zusammenarbeit zwischen SNF und KTI beziehe und ein Pendant der Verpflichtung des SNF bei den Bestimmungen zur KTI zu verankern sei.

Art. 12 Rückzahlung

Eine Anpassung wird in drei Stellungnahmen⁵⁵ mit der Begründung gefordert, dass dieser Artikel nur auf Tätigkeiten des SNF ausgerichtet sei.

Art. 16a (neu) Aufgaben

15 von 19 eingegangenen Stellungnahmen betreffen Abänderungs- und Ergänzungsanträge. Vier Teilnehmer⁵⁶ der Vernehmlassung äussern sich grundsätzlich positiv.

⁴⁷ FDP, ES, ETH-Rat, CRUS

⁴⁸ KFH

⁴⁹ AG

⁵⁰ WWF, Pro Natura, Greenpeace

⁵¹ Cohep

⁵² WWF, Pro Natura, Greenpeace

⁵³ Beratungsorgan FHS

⁵⁴ SAB

⁵⁵ FDP, ES, SMEM

⁵⁶ FR, GL, UR, physioswiss



Abs. 1: Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen KTI und Bundesverwaltung lehnen zwei Bildungsinstitutionen⁵⁷ unter Hinweis auf die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Knowhow-Verlust ab. Die beiden Institutionen fordern die Übertragung sämtlicher Aufgaben der Innovationsförderung gemäss lit. a-e an die Behördenkommission KTI. Die Formulierung in **lit. b** wird von 3 Teilnehmern kritisiert: Einerseits wird beantragt, sie präziser in den Zusammenhang der forschungsbasierten Innovation zu stellen und einen genaueren Ausdruck als „Förderung des Unternehmertums“ zu verwenden⁵⁸. Andererseits wünscht ein Kanton⁵⁹ die Beachtung eines ausgewogenen Gleichgewichts zur Grundlagenforschung. Von einem Dachverband⁶⁰ wird gefordert, dass in **lit. d** und **e** als Umsetzungspartner auch jene des öffentlichen Sektors bzw. Träger öffentlicher Dienstleistungen aufgeführt werden.

Abs. 2: Zwecks Schaffung von optimalen Innovationsbedingungen für die Wirtschaft führen zwei Vernehmlasser⁶¹ die Wichtigkeit des Einbezugs von weiteren Partnern an (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, WTT-Verantwortliche, Wirtschaft). Ein Teilnehmer⁶² vermisst im Rahmen der Grundlagen den Hinweis auf die partizipative Forschung. In 3 Stellungnahmen⁶³ wird auf das Ziel eines effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatzes für die Forschung und Entwicklung hingewiesen und angeregt, deshalb die Kontrolle der Fördertätigkeit zu intensivieren.

In zwei Stellungnahmen⁶⁴ wird kritisiert, dass das Gesetz zu vage bzw. zu weit gefasst sei, so dass fast jede Aktivität der Bundesverwaltung unter das Forschungsgesetz und unter die Innovationspolitik fallen könne. Diese beiden Stellungnahmen regen deshalb die Streichung von Art. 16a an.

Art. 16b (neu) Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung

Zu diesem Artikel sind 22 Stellungnahmen zu verzeichnen. 5 Vernehmlasser⁶⁵ sprechen ausdrücklich ihre Zustimmung aus, 16 beantragen Abänderungen bzw. Ergänzungen.

Abs. 1: Die Formulierung des einleitenden Satzes gibt bei 4 Teilnehmern der Vernehmlassung Anlass zu Kritik: Nebst dem Vorschlag einer sprachlichen Umformulierung⁶⁶, ortet eine Institution⁶⁷ generellen Klärungsbedarf und zwei Vernehmlasser⁶⁸ wollen verdeutlicht haben, dass die Kriterien für die Beurteilung der Fördergesuche kumulativ erfüllt sein müssen. Hinsichtlich **lit. a** geht ein Wirtschafts-Dachverband⁶⁹ von einem umfassenden Hochschulbegriff aus, ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer⁷⁰ verlangt den Einbezug von Institutionen des öffentlichen Sektors als Umsetzungspartner für KTI-Projekte. In vier Stellungnahmen⁷¹ zu **lit. b** wird bemerkt, dass laut erläuterndem Bericht auch Projekte im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie im Kunstbereich unterstützt werden können, weshalb sich eine entsprechende Ergänzung der Gesetzgebung aufdränge. Gefordert wird

⁵⁷ CRUS, ETH-Rat

⁵⁸ KV Schweiz, SGV

⁵⁹ GE

⁶⁰ SGemV

⁶¹ ZH, swiTT

⁶² SSR

⁶³ OW, VD, CP

⁶⁴ FDP, ES

⁶⁵ UR, SP, swiTT, CP, physioswiss

⁶⁶ ETH-Rat

⁶⁷ SWTR

⁶⁸ FDP, ES

⁶⁹ SGV

⁷⁰ SGemV

⁷¹ GE, SO, VS, Beratungsorgan FHS



von einem Kanton, dass neben der wirtschaftlichen Dimension eines Projekts auch sein „Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung“⁷² als Beurteilungskriterium im Gesetz verankert wird. Explizit gegen eine Ausdehnung der KTI-Fördertätigkeit auf Projekte im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie im Kunstbereich spricht sich eine Partei⁷³ aus und fordert die Beschränkung der KTI auf die bisherigen Kernaufgaben. Eine ersatzlose Streichung von **lit. c** begründet eine Organisation⁷⁴ mit der Verhinderung von unnötigen Schranken. Die selbe Organisation wünscht die Ergänzung „in der Regel“ in **lit. e**, um z.B. Geheimhaltungsklauseln zu berücksichtigen. Einen Einbezug der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern und der Genderdimension wird von einem Teilnehmer⁷⁵ in einer neuen **lit. g** gewünscht.

Abs. 2: Vier Teilnehmer befürchten Kompetenzstreitigkeiten zwischen der KTI und dem SNF, weshalb zum einen die Streichung des Begriffs „Prototypen“⁷⁶ bzw. des Begriffs „andere Projekte“⁷⁷ angeregt und zum anderen darauf hingewiesen wird, dass entscheidendes Kriterium nicht nur der Forschungsgehalt, sondern auch der Innovationsgehalt und das mutmassliche wirtschaftliche Potenzial eines Projekts sein müsse⁷⁸. Von einer Fachorganisation⁷⁹ wird der Hinweis auf die partizipative Forschung vermisst und beantragt, dass auch Nonprofit-Organisationen Projektpartner sein können. Die Forderung nach der Streichung von Abs. 2, respektive einer deutlich restriktiveren Formulierung begründet ein Dachverband⁸⁰ mit einem zu vage, zu offen formulierten Inhalt („carte blanche“).

Angeregt wird von einem Kanton⁸¹, in diesem Artikel die direkte Kostenübernahme durch die KTI (z. B. für Produkte, Materialien.) vorzusehen. Gemäss einem Verband⁸² soll neu auch festgehalten werden, dass Vorprojekte auch von Umsetzungspartnern eingereicht werden können.

Art. 16c (neu) Übrige Innovationsförderung nach Art. 16a

Von 16 zu dieser Bestimmung eingegangenen Stellungnahmen äussern sich zwei Kantone⁸³ vorbehaltlos positiv, ein Dachverband⁸⁴ begrüsst insbesondere die Zugangserleichterung zu internationalen Projekten. Zwei Teilnehmer⁸⁵ erachten die Formulierung „Förderung des Unternehmertums“ in Abs. 1 auf Grund der nachfolgenden Aufzählung der Fördermassnahmen im Artikel als überflüssig.

Eine Forschungsinstitution⁸⁶ wirft die Frage auf, ob die Kompetenzen für die Unternehmensförderung in diesem Gesetz oder nicht besser anderswo - wie dies in der Parlamentarischen Initiative 06.408 „Mehr Autonomie für die Forschungsförderung“ verlangt werde - geregelt werden sollten.

Von 8 Vernehmlassern werden Ergänzungen beantragt: Zu Abs. 1 wird von einem Kanton⁸⁷ vorgeschlagen, dass auch öffentliche Schulen und Bildungsinstitutionen im Bereich der Förderung des Un-

⁷² SO

⁷³ SVP

⁷⁴ SMEM

⁷⁵ Beratungsorgan FHS

⁷⁶ GPS, SGB

⁷⁷ SNF

⁷⁸ SMEM

⁷⁹ SSR

⁸⁰ ES

⁸¹ VD

⁸² STV

⁸³ FR, SO

⁸⁴ CP

⁸⁵ GPS, SGB

⁸⁶ SNF

⁸⁷ JU



ternehmertums unterstützt werden können. Vier⁸⁸ Teilnehmer vermissen einen Einbezug der Nachhaltigkeit und wünschen eine entsprechende Ergänzung der Gesetzgebung. Die Umweltschutzverbände verlangen in Abs. 1, dass die Bestimmungen zur Förderung des Unternehmertums erweitert werden durch „die Förderung von Plattformen zur Entwicklung einer ressourceneffizienten, klimaschonenden und nachhaltigen Unternehmensführung“. In Ergänzung von Abs. 3 lit. a möchte ein Dachverband⁸⁹ auch die Institutionen des öffentlichen Sektors aufgeführt wissen. Ein Kanton⁹⁰ schlägt eine ergänzende Regelung für eine bessere Zusammenarbeit des Bundes mit lokalen WTT- und Wirtschaftsförderorganisationen vor.

Die Forderung nach einer vollständigen Streichung des Artikels wird in zwei Stellungnahmen⁹¹ damit begründet, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen zu unklar und zu offen seien.

Art. 16d (neu) Kommission für Technologie und Innovation

Die zur Organisation der KTI eingegangenen Stellungnahmen betreffen mehrheitlich Abs. 1: Die Ausgestaltung der KTI als Behördenkommission mit Entscheidkompetenzen für die Projektförderung im Rahmen der angewandten Forschung und Entwicklung wird von 20 Vernehmlassern⁹² befürwortet. Die Neuerungen werden als geeignet erachtet, eine effektive und wirkungsvolle Forschungs- und Innovationsförderung zu ermöglichen.

23 Teilnehmer⁹³ begrüßen grundsätzlich die Ausgestaltung der KTI als ein Organ mit Entscheidkompetenzen, lehnen jedoch die Aufgabenaufteilung zwischen der KTI und der Bundesverwaltung im Bereich der Innovationsförderung ab bzw. stellen die vorgeschlagene Aufgabenteilung in Frage. Die Kritiker befürchten neben neuen Schnittstellen und Effizienz- und Synergieverlusten auch eine Erhöhung der Komplexität der Führung sowie der administrativen Abläufe. Zwecks Förderung der Autonomie der KTI sprechen sich 12 Vernehmlassungsantworten⁹⁴ für eine Auslagerung aller Aktivitäten der Innovationsförderung in eine unabhängige Stiftung aus, zwei Stellungnahmen⁹⁵ verlangen ohne konkreten Vorschlag für eine neue Organisationsform eine Herauslösung der KTI aus der Verwaltung. Eine Konzentration aller innovationspolitischen Aktivitäten und Kompetenzen bei der KTI als Behördenkommission befürworten zwei Stellungnahmen⁹⁶. Vier Vernehmlassungen⁹⁷ befürworten diese Lösung, wenn von einer Auslagerung abgesehen wird. Eine Forschungsinstitution⁹⁸ erachtet eine Zusammenlegung von SNF und KTI als naheliegend.

Abs. 2: Ein Kanton⁹⁹ erachtet die Abgrenzung zu den Forschungs- und Förderprogrammen des SNF als problematisch und wirft die Frage auf, ob die Förderprogramme nicht grundsätzlich im Rahmen des Nationalfonds erfolgen sollen. Ein anderer Kanton¹⁰⁰ befürchtet Abgrenzungsprobleme zwischen KTI und SNF und begründet dies mit einer ungenügenden Klärung der betreffenden Rollen.

⁸⁸ UR, WWF, Pro Natura, Greenpeace

⁸⁹ SGemV

⁹⁰ VD

⁹¹ FDP, ES

⁹² CVP, CP, SGB, ZG, OW, TI, SO, AG, AR, FR, GL, GE, GR, LU, SH, BE, UR, KV Schweiz, physioswiss, SGV, swissT.net

⁹³ FDP, ZH, BS, BL, VS, SP, SMEM, SBV, SBA, SVP, ES, STV, a⁺, CRUS, ETH-Rat, KFH, SNF, SWTR, FH Schweiz, SFF, SECA

⁹⁴ FDP, SMEM, ES, SFF, STV, BS, ETH-Rat, CRUS, a⁺, KFH, FH Schweiz

⁹⁵ SVP, SECA

⁹⁶ SP, SNF

⁹⁷ ES, STV, KFH, CRUS

⁹⁸ SWTR

⁹⁹ ZH

¹⁰⁰ GE



Abs. 3: Vier Stellungnahmen betreffen die Zusammensetzung der Kommission: 3 Teilnehmer¹⁰¹ fordern eine Erweiterung des Kreises auf die Sozialpartner der Wirtschaft, gemäss Ansicht von einem Vernehmlasser¹⁰² sollen auch Vertreter der Finanzindustrie Einsitz in der KTI haben. Eine Bildungsinstitution¹⁰³ will die wichtigsten akademischen Institutionen vertreten wissen und von einer Fachorganisation¹⁰⁴ wird - zwecks frühzeitigem Einbezug potenzieller Endnutzer - der Einbezug von relevanten Stakeholdern verlangt. Ein Kanton¹⁰⁵ wirft die Frage nach der Rechtsnatur der KTI auf und erachtet das Gesetz hinsichtlich der Frage nach der Anfechtbarkeit von Verfügungen der KTI als lückenhaft. In einer Stellungnahme¹⁰⁶ wird empfohlen, zwecks Qualitätsförderung sicher zu stellen, dass die Kommissionsmitglieder nicht gegenseitig ihre Projekte beurteilen und begutachten müssen.

Abs. 4: Von zwei Kantonen¹⁰⁷ wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der KTI als Behördenkommission verlangt. Die selben Kantone befürchten Machtkonflikte auf Grund der Möglichkeit der KTI, Empfehlungen an andere Verwaltungseinheiten abgeben zu können.

Abs. 5: Zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit soll das Sekretariat der KTI gemäss zwei Vernehmlassungen¹⁰⁸ fachlich auch der KTI unterstehen.

Art. 16e (neu) Finanzierung

In einer Stellungnahme¹⁰⁹ wird vorgeschlagen, dass die KTI als Behördenkommission über ein eigenes Jahresbudget verfügen sollte. Ein Kanton¹¹⁰ befürchtet das Fehlen von genügend finanziellen Mitteln und beantragt eine verbindlichere Regelung der Finanzierung.

Art. 18 Koordination zwischen den Forschungsorganen

Von einer Bildungsinstitution¹¹¹ wird in Abs. 2 der Einbezug der Aktivitäten der Pädagogischen Hochschulen im Zusammenhang mit der Koordination zwischen den Forschungsorganen verlangt.

Art. 21 und 22 / Ziele und Ausarbeitung der Ziele

Eine Bildungsinstitution¹¹² fordert den Einbezug der Forschung der Pädagogischen Hochschulen im Zusammenhang mit der Festlegung der Ziele und der Forschungsbedürfnisse des Landes.

Art. 24 Pflicht zur Ausarbeitung

Nebst den Institutionen der Forschungsförderung soll gemäss zwei Stellungnahmen¹¹³ auch die KTI als Forschungsorgan zur Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen verpflichtet werden.

¹⁰¹ GPS, SGB, KV Schweiz

¹⁰² SECA

¹⁰³ ETH-Rat

¹⁰⁴ SSR

¹⁰⁵ NE

¹⁰⁶ SwiTT

¹⁰⁷ JU, NE

¹⁰⁸ SP, ETH-Rat

¹⁰⁹ ETH-Rat

¹¹⁰ BE

¹¹¹ Cohep

¹¹² Cohep

¹¹³ FDP, ETH-Rat



Art. 28 Veröffentlichung, Auswertung und Verwertung der Forschungsergebnisse

Ein Teilnehmer¹¹⁴ befürwortet ausdrücklich, dass die KTI als Forschungsorgan ihre Ergebnisse veröffentlichen muss und neu auch bei der Verwertung der Ergebnisse in die Pflicht genommen wird.

4. Weitere Anträge

Zwei Stellungnahmen betreffen die Gesetzssystematik: Während ein Kanton¹¹⁵ die Schaffung eines neuen Art. 17 an Stelle der Art. 16a – f beantragt, regt ein anderer Kanton¹¹⁶ an, die Bestimmungen bezüglich internationaler Kooperation (Art. 8 Abs. 1 lit. d, 16 Abs. 3 und 16a Abs. 1 lit. e und d) in einem Artikel zusammenzufassen.

Von einer Partei¹¹⁷ wird gefordert, dass das neue Gesetz auch Grundlage für die Einrichtung eines Schweizerischen Innovationsparks bildet, welcher die Wettbewerbsfähigkeit im Segment Forschung und Entwicklung zu verbessern vermöge.

Bei der Förderung der angewandten Forschung will ein Dachverband¹¹⁸ ein Mitspracherecht für Verbände, Organisationen und andere Gemeinschaften.

¹¹⁴ SSR

¹¹⁵ BS

¹¹⁶ GE

¹¹⁷ FDP

¹¹⁸ SBV